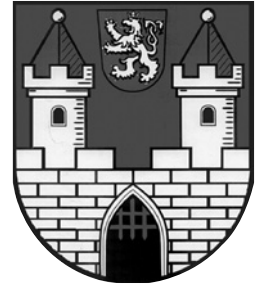


DREBKAUER AMTSBLATT



Amtsblatt für die Stadt Drebkau

mit den Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain,
Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch

Jahrgang 16

Samstag, den 18. März 2017

Nummer 06/2017

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

- Bekanntmachung der Wahlleiterin über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Neuwahl des Ortsbeirates Casel am 07.05.2017 Seite 2
- Satzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung und Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld in den kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen der Stadt Drebkau Seite 2
- Einladung zur 15. ordentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 28.03.2017 Seite 8

Bekanntmachung der Stadt Drebkau für den Ortsteil Domsdorf

- Einladung zur 15. ordentlichen Sitzung des Ortsbeirates Domsdorf am 04.04.2017 Seite 8

Bekanntmachung der Stadt Drebkau für den Ortsteil Drebkau

- Einladung zur 23. ordentlichen Sitzung des Ortsbeirates Drebkau am 30.03.2017 Seite 9

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau

- Stellenausschreibung staatlich anerkannte Erzieherin/ staatlich anerkannten Erzieher Seite 9
- Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen Seite 10

Mitteilungen für den Ortsteil Leuthen

- Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Leuthen am 07.04.2017 Seite 10
- Zeit für Veränderung – Zeit für Ihr neues Haus in Leuthen Seite 11

IMPRESSUM

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint 14-täglich, jeweils in den ungeraden Wochen und wird kostenlos an alle Haushalte in der Stadt Drebkau mit ihren Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain, Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch verteilt.

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke

Verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau, Telefon: (03 56 02) 5 62 - 0

Druck und Verlag: DRUCK+SATZ Offsetdruck, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen, Telefon (035753) 17703
Betriebsleiter: Klaus-Dieter Pernack, E-Mail: pernick@drucksatz.com

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Drebkauer Amtsblatt zum Abo-Preis in Höhe von 2,50 € (inklusive Mehrwertsteuer) oder per PDF zu einem Preis von je 1,00 € über den Verlag bezogen werden.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Bekanntmachung der Wahlleiterin über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Neuwahl des Ortsbeirates Casel am 07.05.2017

Der Wahlausschuss der Stadt Drebkau hat in seiner Sitzung am 09.03.2017 über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates Casel entschieden. Die zugelassenen Wahlvorschläge und ihre Reihenfolge werden hiermit gemäß §§ 38 und 39 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) sowie des § 40 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) bekannt gemacht.

1 Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU

1. Rescher, Sabine

geb. 1958
Erzieherin
OT Casel, Calauer Straße 17

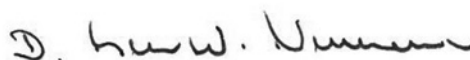
2. Schwadtke, Ricardo

geb. 1980
KFZ-Mechaniker
OT Casel, Illmersdorfer Dorfstraße 6

3. Raddatz, Florian

geb. 1995
Elektromonteur
OT Casel, Calauer Straße 30

Drebkau, 10.03.2017



D. Menzel-Neumann
Wahlleiterin für die Stadt Drebkau

Satzung

für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung und Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld in den kommunalen Kindertagesstätten und den Tagespflegestellen der Stadt Drebkau

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, INr. 19), S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, [Nr. 32], i.V.m.

- § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Aches Buch (VIII)- Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) , zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226)
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches-Kinder- und Jugendhilfe- Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetz vom 27. Juli 2015) (GVBl. I Nr. 21),
- § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, [Nr. 32],

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau in ihrer Sitzung am 14.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Angeboten für Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Drebkau und für die Tagespflegestellen.

Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes werden Elternbeiträge und ein Zuschuss zur Versorgung mit einem Mittagessen (Essengeld) als Gebühr nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Allgemeines

- (1) Aufnahme in Kindertagesbetreuung finden Kinder der Stadt Drebkau, die einen Rechtsanspruch nach dem Kindertagesstättengesetz haben. Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen , können Kinder auch aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- (2) Elternbeiträge sind nach den Einkünften der Personensorgeberechtigten, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder, der zugehörigen Altersgruppe und dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (3) Staffelung der Altersgruppen:
 - Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder)
 - Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergartenkinder)
 - Kinder in der Grundschule (Hortkinder)
- (4) Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung , Erziehung, Betreuung und Versorgung (für den Krippen- und Kindergartenbereich einsch ließlich Getränke, Frühstück und Vesper, für den Hortbereich ohne Frühstück und Vesper) des Kindes verbundenen Leistungen.
- (5) Ein Zuschuss zur Mittagsverpflegung ist gemäß § 17 Absatz 1 KitaG von den Personensorgeberechtigten bei Inanspruchnahme zu entrichten. Dieser ist nicht mit dem Elternbeitrag abgedeckt.

§ 3 Betreuungsplatzanmeldung

Der Bedarf eines Kinderbetreuungsplatzes in der Stadt Drebkau oder eines Betreuungsplatzes in einer anderen Gemeinde

soll von den Personensorgeberechtigten 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin schriftlich angemeldet werden.

§ 4 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages.
- (2) Bei der Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson werden zwischen den Personensorgeberechtigten, der Kindertagespflegeperson und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. deren Beauftragten die erforderlichen schriftlichen Verträge über die Betreuung des Kindes abgeschlossen.

§ 5 Betreuungszeiten

Folgende Betreuungszeiten stehen nach Prüfung des Rechtsanspruches zur Auswahl:

für Kinder bis zum Beginn des Grundschulbesuches

- bis 4 Stunden täglich oder 20 Stunden wöchentlich
- bis 6 Stunden täglich oder 30 Stunden wöchentlich
- bis 7 Stunden täglich oder 35 Stunden wöchentlich
- bis 8 Stunden täglich oder 40 Stunden wöchentlich
- bis 9 Stunden täglich oder 45 Stunden wöchentlich
- bis 10 Stunden täglich oder 50 Stunden wöchentlich

für Grundschul Kinder

- bis 2 Stunden täglich oder 10 Stunden wöchentlich
- bis 4 Stunden täglich oder 20 Stunden wöchentlich
- bis 5 Stunden täglich oder 25 Stunden wöchentlich
- bis 6 Stunden täglich oder 30 Stunden wöchentlich

- (2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen nur in Abstimmung mit der Kitaleitung täglich variabel genutzt werden. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme der vereinbarten Betreuungszeit nicht überschritten werden.

§ 6 Schließzeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind an den sogenannten Brückentagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Diese Tage werden jeweils im Dezember des Vorjahres bekannt gegeben.
- (2) An bis zu zwei Tagen im Jahr können die Kindertagesstätten zum Zwecke von Teamfortbildungen geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten werden durch die jeweilige Betreuungseinrichtung rechtzeitig, aber mindestens 4 Monate im Voraus, über den Zeitpunkt der Teamfortbildungen informiert.

§ 7 Beendigung des Betreuungsverhältnisses, Kündigung

- (1) Die Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf der Schriftform.
- (2) Der Betreuungsvertrag für die Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür rechtzeitig eine neue Rechtsanspruchsprüfung zu beantragen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten und die Stadt Drebkau können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

- (4) Sind die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit nicht nachgekommen oder wurden die im Betreuungsvertrag enthaltenen Regelungen wiederholt nicht beachtet, kann der Betreuungsvertrag durch den Träger mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

§ 8 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Antrag das Kind eine Kindertagesstätte/Tagespflege in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. des Monats, wird der volle Beitrag erhoben, erfolgt die Aufnahme ab dem 15. des Monats, wird der halbe Beitrag erhoben. Gleiches gilt für die Änderung der Betreuungszeit.
- (4) Für neu aufzunehmende Kinder wird eine Eingewöhnungszeit von bis zu 2 Wochen und bis zu 4 Stunden täglich angeboten. Die Eingewöhnungszeit ist kostenfrei. Die Eingewöhnungszeit wird nicht für den Hort gewährt.
- (5) Der Elternbeitrag ist monatlich zum 5., für den laufenden Monat fällig. Der Dezember ist zum Ausgleich von Ausfallzeiten gebührenfrei.
- (6) Der Beitrag für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres wird einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Ab dem 1. des Folgemonats erfolgt die Berechnung in Höhe des Beitrages für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn des Grundschulbesuches.
- (7) Wechseln die Kinder vor dem 15. des Monats in die Grundschule ist der Beitrag für Hortkinder zu entrichten. Erfolgt der Wechsel nach dem 15. des Monats wird der Beitrag für Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn des Grundschulbesuches erhoben.
- (8) Ein vorübergehendes Fernbleiben oder eine vorübergehende Abwesenheit des Kindes von der Kita oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Eltern befreit nicht von der Zahlungspflicht.
- (9) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann eine Beitragsbefreiung für jeden vollen Monat der Nichtbetreuung des Kindes nur bei Kur- und Krankenhausaufenthalt oder längerer, zusammenhängender Erkrankung erfolgen. Ein ärztliches Attest ist jedoch Bedingung. Die Entscheidung hierfür trifft der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch. Urlaub ist von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (10) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kita und endet mit dem Monat, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Bei einer Wiederaufnahme innerhalb von zwei Monaten nach Abmeldung ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 29,00 € pro Betreuungsvertrag zu entrichten.

§ 9 Ferienbetreuung und unterrichtsfreie Tage

Ferienbetreuung ist die ggf. ganztägige Betreuung der Hortkinder während der Ferien. Voraussetzung für die Ferienbetreu-

ung ist die schriftliche Anmeldung der Kinder durch die Personensorgeberechtigten und der Abschluss einer Vereinbarung hinsichtlich der Betreuungszeit. Es wird kein zusätzlicher Elternbeitrag für die Betreuung erhoben.

§ 10 Beitrag für Gastkinder und Pflegekinder

(1) Als Gastkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages nicht erforderlich ist. Die Aufnahme kann für einen bestimmten Zeitraum im Rahmen der vorhandenen Kapazität erfolgen. Der Elternbeitrag wird als Stundensatz pauschal berechnet. Der Stundensatz beträgt je angefangene Stunde:

- für ein Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3,70 €
- für ein Kind vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn des Grundschulalters 2,80 €
- für ein Kind im Grundschulalter 2,50 €

(2) Für Kinder (Pflegekinder), deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge. Dieser wird in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers festgesetzt.

§ 11 Elternbeitrag

(1) Die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages wird für Kinder in Kindertagesstätten und für Kinder in Tagespflege auf der Grundlage der Beitragstabelle - Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist - festgelegt.

(2) Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern, die verschiedenen Betreuungszeiten entsprechend § 1 KitaG und den unterschiedlichen Betreuungsumfang für

- Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
- Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn des Grundschulalters
- Grundschulkinder
- Tagespflege

(3) Der Elternbeitrag ist nach der Anzahl und dem Alter der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt. Unterhaltsberechtigten im Sinne dieser Satzung sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird und die im Haushalt der Eltern leben. Bei Kindern über 18 Jahren muss die Unterhaltsverpflichtung glaubhaft gemacht werden.

(4) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nach Bewilligung ist der Bescheid sofort in der Kindertagesstätte bzw. bei der Stadtverwaltung vorzulegen.

§ 12 Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

(1) Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Einkommen der Personensorgeberechtigten. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte und steuerfreien Einnahmen (Jahresbruttoeinkommen) der Eltern im vorangegangenen Kalenderjahr abzüglich Einkommen- und Kirchensteuer, Solidaritätsbeitrag, Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen für die Sozial- und Pflegeversicherung, Unterhaltsleistungen der Beitragspflichtigen an nicht im Haushalt lebende Personen, der Werbungskostenpauschale oder durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesene

Werbungskosten .

Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkommensarten bzw. mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Verändert sich das Einkommen der Personensorgeberechtigten, können bei der „Erklärung zum Einkommen“ für das jeweilige Jahr auch die Einkünfte des laufenden Kalenderjahres als Berechnungsgrundlage dienen.

(3) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistung hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kinschaftlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

Verzichten Eltern auf Unterhaltszahlungen für das/die im Haushalt lebende/-n Kind/Kinder, so wird nach § 2 Unterhaltsvorschussgesetz in der jeweils gültigen Fassung der nach Absatz 1 oder Absatz 2 dieser Vorschrift in der jeweiligen Altersstufe maßgebliche Mindestunterhalt hinzugerechnet.

(4) Wird im Einkommensteuerbescheid kein zu versteuerndes Einkommen festgesetzt oder ein Verlust ausgewiesen, ist der Mindestbeitrag in der entsprechenden Betreuungsform unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

(5) Dem Einkommen im Sinne von Abs. 1 Satz 3 sind nicht hinzuzurechnen:

- Leistungen nach dem Bundesfreiwilligendienst bis zu einer Höhe von 200,00 € pro Monat
- Bezüge oder Einnahmen für Ehrenamts- oder Übungsleiter-tätigkeiten bis zu einer Höhe von 200,00 € pro Monat
- BaföG, welche nur als Darlehen gewährt werden
- BaföG, BAB und Lehrlingsentgelt als Einkommen unterhaltsberechtigter Kinder
- Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 € im Monat
- Eigenheimzulage

§ 13 Nachweis des Einkommens

(1) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Elterneinkommen, unter Einreichung entsprechender Einkommensnachweise, welche in der Kindertagesstätte bzw. beim Träger, abzugeben sind.

Geeignete Nachweise sind u.a. Lohnsteuer- oder Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommensnachweise nach dem Sozialgesetzbuch (SGB), Einkommensteuerbescheide. Selbständige, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, haben ihre Einkünfte im 1. Jahr durch eine aktuelle Selbsteinschätzung nachzuweisen.

(2) Bei Neuaufnahme eines Kindes ist von den Personensorgeberechtigten spätestens bis zum Ende des Aufnahme-monats die Erklärung zum Elterneinkommen beim Träger abzugeben.

(3) Bei bestehenden Betreuungsverträgen haben die Personensorgeberechtigten einmal pro Jahr das Einkommen der Eltern gegenüber dem Träger nachzuweisen.

(4) Wird das Einkommen der Personensorgeberechtigten trotz Aufforderung nicht nachgewiesen, zahlen die Beitragsverpflichteten unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreu-

ungsform und Betreuungszeit den Höchstbetrag. Ergibt ein unbegründet verspäteter Nachweis einen geringeren Elternbeitrag, wird dieser ab dem auf die Abgabe folgenden Monat festgesetzt.

§ 14 Härtefallklausel

Belegen Personensorgeberechtigte durch Vorlage geeigneter Unterlagen, dass sie Empfänger von Leistungen nach dem SGB 11 oder SGB XII sind, so werden in Abhängigkeit der Betreuungszeit folgende Elternbeiträge pro Kind erhoben.

Berechnung nach Betreuungszeiten für einen Monat mit durchschnittlich 21 Kalendertagen

		häusliche Ersparnis bei Betreuungszeit... im Monat in Euro					
0-6 Jahre	4 h	5 h	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
	13 €	17 €	20 €	24 €	27 €	30 €	34 €
bis 12 Jahre	2h	4 h	5h	6h			
	7€	15 €	19 €	23 €			

§ 15 Mittagsversorgung und Frühstück/Vesper

(1) In allen städtischen Kindertagesstätten und in der Tagespflege wird eine Mittagsversorgung angeboten. Der Träger sorgt für die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit durch einen privaten Essenanbieter. Für die Teilnahme am Mittagessen in den Kindertagesstätten/Kindertagespflegestellen wird bis zum Schuleintritt zusätzlich zum Elternbeitrag ein Essengeld in Höhe der häuslichen Ersparnis als monatliche Pauschale (auf der Basis von 20 Portionen) in Höhe von 23,40 € erhoben.

(2) Der ermittelte Kostenbeitrag für die Mittagsversorgung wird pauschal ohne Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtanspruchnahme der Leistung erhoben. Zum Ausgleich von Ausfallzeiten ist im Monat Dezember die Mittagsversorgung kostenfrei.

(3) Im Krippen- und Kindergartenbereich der Kindertagesstätten und in der Tagespflege wird Frühstück und Vesper angeboten. Die Kosten für Frühstück und Vesper sind Teil der Betriebskosten und dadurch im Kostenbeitrag für die Betreuungsleistung enthalten.

§ 16 Mitwirkungspflichten

Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, vollständige und richtige Angaben über ihre Familiensituation und ihre wirtschaftliche Leistungskraft mitzuteilen, sofern diese für die Feststellung des Rechtsanspruches, für die Festlegung der Höhe des Elternbeitrages und der Gestaltung des Betreuungsvertrages bedeutsam sind.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung über die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung und Erhebung von Elternbeiträgen in den kommunalen Kindertagesstätten und den Tagespflegestellen der Stadt Drebkau, beschlossen am 28.11.2006, ihre Gültigkeit.

Drebkau, den 15.02.2017

D. Horke
Dietmar Horke
Bürgermeister



Staffelungstabelle für Schulkinder (Hort)

Monatsnettoeinkommen (in €)	Prozentsatz	2 Stunden			4 Stunden			5 Stunden			6 Stunden		
		monatliche Gebühr			monatliche Gebühr			monatliche Gebühr			monatliche Gebühr		
		1. Kind 100%	2. Kind 75%	ab 3. Kind 50%	1. Kind 100%	2. Kind 75%	ab 3. Kind 50%	1. Kind 100%	2. Kind 75%	ab 3. Kind 50%	1. Kind 100%	2. Kind 75%	ab 3. Kind 50%
bis 1000	17	8	6	4	16	12	8	20	15	10	24	18	12
ab 1001	23	11	8	6	22	17	11	28	21	14	34	25	17
ab 1101	26	12	9	6	25	18	12	31	23	15	37	28	18
ab 1201	28	13	10	7	27	20	13	34	25	17	40	30	20
ab 1301	30	15	11	7	29	22	15	36	27	18	44	33	22
ab 1401	33	16	12	8	31	23	16	39	29	20	47	35	23
ab 1501	35	17	13	8	34	25	17	42	31	21	50	38	25
ab 1601	37	18	13	9	36	27	18	45	34	22	54	40	27
ab 1701	40	19	14	9	38	28	19	47	36	24	57	43	28
ab 1801	42	20	15	10	40	30	20	50	38	25	60	45	30
ab 1901	44	21	16	11	42	32	21	53	40	27	64	48	32
ab 2001	47	22	17	11	45	33	22	56	42	28	67	50	33
ab 2101	49	23	18	12	47	35	23	59	44	29	70	53	35
ab 2201	51	25	18	12	49	37	25	61	46	31	74	55	37
ab 2301	53	26	19	13	51	39	26	64	48	32	77	58	39
ab 2401	56	27	20	13	54	40	27	67	50	33	80	60	40
ab 2501	58	28	21	14	56	42	28	70	52	35	84	63	42
ab 2601	60	29	22	15	58	44	29	73	54	36	87	65	44
ab 2701	63	30	23	15	60	45	30	75	57	38	90	68	45
ab 2801	65	31	23	16	63	47	31	78	59	39	94	70	47
ab 2901	67	32	24	16	65	49	32	81	61	40	97	73	49
ab 3001	70	33	25	17	67	50	33	84	63	42	100	75	50
ab 3101	72	35	26	17	69	52	35	87	65	43	104	78	52
ab 3201	74	36	27	18	71	54	36	89	67	45	107	80	54
ab 3301	77	37	28	18	74	55	37	92	69	46	111	83	55
ab 3401	79	38	28	19	76	57	38	95	71	47	114	85	57
ab 3501	81	39	29	20	78	59	39	98	73	49	117	88	59
ab 3601	84	40	30	20	80	60	40	100	75	50	121	90	60
ab 3701	86	41	31	21	83	62	41	103	77	52	124	93	62
ab 3801	88	42	32	21	85	64	42	106	80	53	127	95	64
ab 3901	91	44	33	22	87	65	44	109	82	54	131	98	65
ab 4001	93	45	33	22	89	67	45	112	84	56	134	100	67
ab 4101	95	46	34	23	92	69	46	114	86	57	137	103	69
ab 4201	98	47	35	23	94	70	47	117	88	59	141	105	70
ab 4301	100	48	36	24	96	72	48	120	90	60	144	108	72

Staffelungstabelle für Kinder unter 3 Jahre (Kinderkrippe)

Monatsnettoeinkommen (in €)	Prozentsatz	4 Stunden			6 Stunden			7 Stunden			8 Stunden			9 Stunden			10 Stunden		
		1. Kind 100%	2. Kind 75%	ab 3. Kind 50%	1. Kind 100%	2. Kind 75%	ab 3. Kind 50%	1. Kind 100%	2. Kind 75%	ab 3. Kind 50%	1. Kind 100%	2. Kind 75%	ab 3. Kind 50%	1. Kind 100%	2. Kind 75%	ab 3. Kind 50%	1. Kind 100%	2. Kind 75%	ab 3. Kind 50%
bis 1000	17	21	16	10	31	23	16	36	27	18	41	31	21	47	35	23	52	39	26
ab 1001	23	28	21	14	43	32	21	50	37	25	57	43	28	64	48	32	71	53	35
ab 1101	26	31	23	16	47	35	23	55	41	27	62	47	31	70	53	35	78	59	39
ab 1201	28	34	26	17	51	38	26	60	45	30	68	51	34	77	58	38	85	64	43
ab 1301	30	37	28	18	55	42	28	65	49	32	74	55	37	83	62	42	92	69	46
ab 1401	33	40	30	20	60	45	30	70	52	35	79	60	40	90	67	45	99	75	50
ab 1501	35	43	32	21	64	48	32	75	56	37	85	64	43	96	72	48	106	80	53
ab 1601	37	45	34	23	68	51	34	80	60	40	91	68	45	102	77	51	114	85	57
ab 1701	40	48	36	24	72	54	36	85	63	42	96	72	48	109	82	54	121	90	60
ab 1801	42	51	38	26	77	57	38	90	67	45	102	77	51	115	86	58	128	96	64
ab 1901	44	54	40	27	81	61	40	95	71	47	108	81	54	122	91	61	135	101	67
ab 2001	47	57	43	28	85	64	43	100	75	50	114	85	57	128	96	64	142	106	71
ab 2101	49	60	45	30	89	67	45	105	78	52	119	89	60	134	101	67	149	112	74
ab 2201	51	62	47	31	94	70	47	110	82	55	125	94	62	141	106	70	156	117	78
ab 2301	53	65	49	33	98	73	49	114	86	57	131	98	65	147	110	74	163	122	82
ab 2401	56	68	51	34	102	77	51	119	90	60	136	102	68	154	115	77	170	128	85
ab 2501	58	71	53	35	106	80	53	124	93	62	142	106	71	160	120	80	177	133	89
ab 2601	60	74	55	37	111	83	55	129	97	65	148	111	74	166	125	83	184	138	92
ab 2701	63	77	57	38	115	86	57	134	101	67	153	115	77	173	130	86	192	144	96
ab 2801	65	79	60	40	119	89	60	139	105	70	159	119	79	179	134	90	199	149	99
ab 2901	67	82	62	41	123	93	62	144	108	72	165	123	82	185	139	93	206	154	103
ab 3001	70	85	64	43	128	96	64	149	112	75	170	128	85	192	144	96	213	160	106
ab 3101	72	88	66	44	132	99	66	154	116	77	176	132	88	198	149	99	220	165	110
ab 3201	74	91	68	45	136	102	68	159	119	80	182	136	91	205	154	102	227	170	113
ab 3301	77	94	70	47	140	105	70	164	123	82	187	140	94	211	158	106	234	176	117
ab 3401	79	96	72	48	145	109	72	169	127	85	193	145	96	217	163	109	241	181	121
ab 3501	81	99	74	50	149	112	74	174	131	87	199	149	99	224	168	112	248	186	124
ab 3601	84	102	77	51	153	115	77	179	134	90	204	153	102	230	173	115	255	192	128
ab 3701	86	105	79	52	157	118	79	184	138	92	210	157	105	237	177	118	262	197	131
ab 3801	88	108	81	54	162	121	81	189	142	95	216	162	108	243	182	122	270	202	135
ab 3901	91	111	83	55	166	124	83	194	146	97	221	166	111	249	187	125	277	207	138
ab 4001	93	113	85	57	170	128	85	199	149	100	227	170	113	256	192	128	284	213	142
ab 4101	95	116	87	58	174	131	87	204	153	102	233	174	116	262	197	131	291	218	145
ab 4201	98	119	89	60	179	134	89	209	157	105	238	179	119	269	201	134	298	223	149
ab 4301	100	122	92	61	183	137	92	214	161	107	244	183	122	275	206	138	305	229	153

Staffelungstabelle für Kinder über 3 Jahre (Kindergarten)

Monatsnettoeinkommen (in €)	Prozentsatz	4 Stunden			6 Stunden			7 Stunden			8 Stunden			9 Stunden			10 Stunden		
		1. Kind 100%	2. Kind 75%	ab 3. Kind 50%	1. Kind 100%	2. Kind 75%	ab 3. Kind 50%	1. Kind 100%	2. Kind 75%	ab 3. Kind 50%	1. Kind 100%	2. Kind 75%	ab 3. Kind 50%	1. Kind 100%	2. Kind 75%	ab 3. Kind 50%	1. Kind 100%	2. Kind 75%	ab 3. Kind 50%
bis 1000	17	15	12	8	23	17	12	27	20	14	31	23	16	35	26	18	39	29	19
ab 1001	23	21	16	11	32	24	16	37	28	19	43	32	21	48	36	24	53	40	27
ab 1101	26	23	17	12	35	26	18	41	31	20	47	35	23	53	40	26	58	44	29
ab 1201	28	25	19	13	38	29	19	45	34	22	51	38	26	58	43	29	64	48	32
ab 1301	30	28	21	14	41	31	21	48	36	24	55	42	28	62	47	31	69	52	34
ab 1401	33	30	22	15	45	33	22	52	39	26	60	45	30	67	50	34	74	56	37
ab 1501	35	32	24	16	48	36	24	56	42	28	64	48	32	72	54	36	80	60	40
ab 1601	37	34	25	17	51	38	25	60	45	30	68	51	34	77	58	38	85	64	42
ab 1701	40	36	27	18	54	41	27	63	47	32	72	54	36	81	61	41	90	68	45
ab 1801	42	38	29	19	57	43	29	67	50	33	77	57	38	86	65	43	95	72	48
ab 1901	44	40	30	20	61	45	30	71	53	35	81	61	40	91	68	46	101	76	50
ab 2001	47	42	32	21	64	48	32	74	56	37	85	64	43	96	72	48	106	80	53
ab 2101	49	44	33	22	67	50	33	78	59	39	89	67	45	101	75	50	111	84	56
ab 2301	53	49	37	24	73	55	37	86	64	43	98	73	49	110	83	55	122	91	61
ab 2401	56	51	38	25	76	57	38	89	67	45	102	77	51	115	86	57	127	95	64
ab 2501	58	53	40	26	80	60	40	93	70	47	106	80	53	120	90	60	133	99	66
ab 2601	60	55	41	28	83	62	41	97	73	48	111	83	55	125	93	62	138	103	69
ab 2701	63	57	43	29	86	65	43	100	75	50	115	86	57	129	97	65	143	107	72
ab 2801	65	59	44	30	89	67	45	104	78	52	119	89	60	134	101	67	148	111	74
ab 2901	67	61	46	31	92	69	46	108	81	54	123	93	62	139	104	69	154	115	77
ab 3001	70	63	48	32	96	72	48	112	84	56	128	96	64	144	108	72	159	119	80
ab 3101	72	66	49	33	99	74	49	115	87	58	132	99	66	149	111	74	164	123	82
ab 3201	74	68	51	34	102	76	51	119	89	60	136	102	68	153	115	77	170	127	85
ab 3301	77	70	52	35	105	79	53	123	92	61	140	105	70	158	119	79	175	131	87
ab 3401	79	72	54	36	108	81	54	127	95	63	145	109	72	163	122	81	180	135	90
ab 3501	81	74	56	37	112	84	56	130	98	65	149	112	74	168	126	84	186	139	93
ab 3601	84	76	57	38	115	86	57	134	100	67	153	115	77	172	129	86	191	143	95
ab 3701	86	78	59	39	118	88	59	138	103	69	157	118	79	177	133	89	196	147	98
ab 3801	88	80	60	40	121	91	61	141	106	71	162	121	81	182	137	91	201	151	101
ab 3901	91	83	62	41	124	93	62	145	109	73	166	124	83	187	140	93	207	155	103
ab 4001	93	85	63	42	127	96	64	149	112	74	170	128	85	192	144	96	212	159	106
ab 4101	95	87	65	43	131	98	65	153	114	76	174	131	87	196	147	98	217	163	109
ab 4201	98	89	67	44	134	100	67	156	117	78	179	134	89	201	151	101	223	167	111
ab 4301	100	91	68	46	137	103	69	160	120	80	183	137	92	206	155	103	228	171	114

Die 15. ordentliche Sitzung des Hauptausschusses findet

am 28.03.2017
 um 18.00 Uhr
 im Bürgerhaus Kausche - Rundbau -, An den Steinen 7,
 03116 Drebkau - OT Kausche
 statt.

- 10 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungs-
 planes „Windenergienutzung“ der Stadt Drebkau
 - Änderung des Abwägungsbeschlusses
 vom 29.11.2016 0737/16
- 11 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark
 Greifenhain“ - Städtebaulicher Vertrag gem. § 11
 BauGB und Vertrag über die Durchführung von
 Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen 0743/17
- 12 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark
 Greifenhain“ - Satzungsbeschluss 0744/17
- 13 Verschiedenes

Tagesordnung

- TOP A) Öffentliche Sitzung Vorlage-Nr.**
- 01 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungs-
 mäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit
- 02 Änderungsanträge zur Tagesordnung /
 Feststellung der Tagesordnung
- 03 Bericht des Bürgermeisters
- 04 Aussprache der Hauptausschussmitglieder
 zum Bericht des Bürgermeisters
- 05 Einwände gegen die Niederschrift über den
 öffentlichen Teil der Sitzung vom 24.01.2017
- 06 Ergebniskontrolle und Aussprache zur Nieder-
 schrift über den öffentlichen Teil der Sitzung
 vom 24.01.2017
- 07 Einwohnerfragestunde
- 08 Anfragen der Hauptausschussmitglieder
- 09 Vereinbarung zwischen dem Förderverein
 Schorbus e.V. und der Stadt Drebkau zur
 Unterstützung der Arbeit in der Ortswehr
 Schorbus und der Jugendfeuerwehr Schorbus 0746/17

- TOP B) Nichtöffentliche Sitzung Vorlage-Nr.**
- 01 Bericht des Bürgermeisters
- 02 Aussprache der Hauptausschussmitglieder
 zum Bericht des Bürgermeisters
- 03 Einwände gegen die Niederschrift über den nicht-
 öffentlichen Teil der Sitzung vom 24.01.2017
- 04 Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über
 den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 24.01.2017
- 05 Anfragen der Hauptausschussmitglieder
- 06 Erlass von Forderungen; PK 3180 0745/17
- 07 Verschiedenes

gez. Werner Hübner
 Vorsitzender des Hauptausschusses

Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den OT Domsdorf

Die 15. ordentliche Sitzung des Ortsbeirates Domsdorf findet

am 04.04.2017
 um 17:00 Uhr
 im Drei-Seitenhof-Steinitz, Haus A - Versammlungsraum,
 Steinitzer Dorfstraße 1, 03116 Drebkau - OT Domsdorf
 statt.

vereinbarung zwischen der Lausitz Energie
 Bergbau AG (vormals Vattenfall Europe Mining AG)
 und der Stadt Drebkau zur Koordinierung der
 gemeindlichen Arbeit mit der Tagebauentwicklung
 von 18.12.2013; Verwendung der für den Ortsteil
 Domsdorf aus der Einzelvereinbarung Nr. 6
 bereitgestellten finanziellen Mittel

Tagesordnung

- TOP A) Öffentliche Sitzung Vorlage-Nr.**
- 01 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungs-
 mäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit
- 02 Änderungsanträge zur Tagesordnung /
 Feststellung der Tagesordnung
- 03 Bericht des Ortsvorstehers
- 04 Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum
 Bericht des Ortsvorstehers
- 05 Einwände gegen die Niederschrift über den
 öffentlichen Teil der Sitzung vom 10.01.2017
- 06 Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift
 über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 10.01.2017
- 07 Einwohnerfragestunde
- 08 Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder
- 09 Einzelvereinbarung Nr. 6 zur Kooperations-

- 10 Verschiedenes
- TOP B) Nichtöffentliche Sitzung Vorlage-Nr.**
- 01 Bericht des Ortsvorstehers
- 02 Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum
 Bericht des Ortsvorstehers
- 03 Einwände gegen die Niederschrift über den
 nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 10.01.2017
- 04 Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift
 über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung
 vom 10.01.2017
- 05 Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder
- 06 Verschiedenes

gez. Jürgen Kubaczyk
 Ortsvorsteher und
 Vorsitzender des Ortsbeirates

Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den OT Domsdorf

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den OT Drebkau

Die 23. ordentliche Sitzung des Ortsbeirates Drebkau findet

am 30.03.2017
um 18.00 Uhr
in der Kultur- und Begegnungsstätte Drebkau
- Fraktionszimmer, Drebkauer Hauptstraße 29b,
03116 Drebkau – OT Drebkau

statt.

- 09 Mittelverwendung 2017 gemäß öffentlich-rechtlichen Vertrag über den Zusammenschluss der amtsangehörigen Gemeinden zur amtsfreien Gemeinde Stadt Drebkau vom 09.11.2001 0041/17
- 10 Informationen zu den geplanten Veranstaltungen im Ortsteil Drebkau
- 11 Verschiedenes

Tagesordnung

- | TOP | A) Öffentliche Sitzung | Vorlage-Nr. |
|-----|--|-------------|
| 01 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit | |
| 02 | Änderungsanträge zur Tagesordnung / Feststellung der Tagesordnung | |
| 03 | Bericht des Ortsvorstehers | |
| 04 | Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers | |
| 05 | Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 23.02.2017 | |
| 06 | Ergebniskontrolle und Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 23.02.2017 | |
| 07 | Einwohnerfragestunde | |
| 08 | Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder | |

- | TOP | B) Nichtöffentliche Sitzung | Vorlage-Nr. |
|-----|---|-------------|
| 01 | Bericht des Ortsvorstehers | |
| 02 | Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers | |
| 03 | Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 23.02.2017 | |
| 04 | Ergebniskontrolle und Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 23.02.2017 | |
| 05 | Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder | |
| 06 | Verschiedenes | |

gez. Torsten Richter
Ortsvorsteher und
Vorsitzender des Ortsbeirates

Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den OT Drebkau

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau

Stellenausschreibung

Die Stadt Drebkau sucht im Rahmen einer Vertretung für den Bereich Kindertagesstätten zum 15.05.2017 eine/ einen

**staatlich anerkannte Erzieherin/
staatlich anerkannten Erzieher.**

Die Stelle ist **längstens befristet** bis zum 15.12.2018.

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe S 8. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt voraussichtlich 32 Stunden und kann aufgrund der Stichtagsmeldungen der Kinderzahlen in den Einrichtungen jeweils im Rahmen bis zu 40 Stunden angepasst werden.

Die Bewerberin/ der Bewerber sollte folgende Voraussetzungen erfüllen:

- staatliche Anerkennung als Erzieherin/ Erzieher
- fundierte Kenntnisse im pädagogischen und organisatorischen Bereich
- Bereitschaft zur Öffentlichkeitsarbeit und Präsentation
- offenes, freundliches Wesen
- Teamfähigkeit
- Belastbarkeit

- Flexibilität, Organisations- und Durchsetzungsfähigkeit
- Einfühlungsvermögen
- PC- Kenntnisse.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, lückenloser Tätigkeitsnachweis) senden Sie bitte bis zum **31.03.2017** unter dem Kennwort „Erzieher/in“ auf dem Postweg an die

**Stadt Drebkau
Bau- Haupt- und Ordnungsamt
Spremberger Straße 61
03116 Drebkau.**

oder per E- Mail an laurisch@drebkau.de.

Bitte fügen Sie für auf dem Postweg gesandte Bewerbungsunterlagen einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei!

D. Menzel-Neumann
Allgemeine Stellvertreterin des
Bürgermeisters

Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen

Ortsteil Domsdorf	Telefonisch erreichbar unter 035602 986 oder 0175 2939889 , Ortsvorsteher Herr Hans Jürgen Kubaczyk oder in dringenden Fällen Herr Siegfried Krengel 035602 20814
Ortsteil Drebkau	Telefonisch erreichbar unter 0175 2935929 Ortsvorsteher Herr Torsten Richter
Ortsteil Greifenhain	Telefonisch erreichbar unter 035602 21934 oder 0175 2940522 Ortsvorsteherin Frau Ilona Höfig
Ortsteil Jehserig	Telefonisch erreichbar unter 0157 58248732 oder 035602 21662 Ortsvorsteherin Frau Petra Nowka
Ortsteil Kausche	Telefonisch erreichbar unter 0151 14538921 , Ortsvorsteher Herr Steffen Junge
Ortsteil Laubst	Telefonisch erreichbar unter 0175 2942012 , Ortsvorsteherin Frau Ute Schmidt
Ortsteil Leuthen	Telefonisch erreichbar unter 035602 23536 , Ortsvorsteher Herr Hans-Eberhard Heßmer
Ortsteil Schorbus	Sprechstunde jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat in der Zeit von 18.00 – 19.00 Uhr im Vereinshaus Schorbus, Telefonisch erreichbar unter 0151 40790233 , Ortsvorsteher Herr Frank Schätz
Ortsteil Siewisch	Telefonisch erreichbar unter 0175 2943092 , Ortsvorsteher Herr Wolfgang Just

Ende der Mitteilungen der Stadt Drebkau

Mitteilungen für den Ortsteil Leuthen

Einladung Zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Leuthen

Datum : Freitag, 07. April 2017

Uhrzeit: 19:00

Ort: Gaststätte „Zum Leutnant“ in Leuthen

lädt der Vorstand alle Mitglieder recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit
2. Verlesung und Genehmigung der Tagesordnung
3. Bericht und Entlastung des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht der Kassenprüfung
6. Entlastung des Kassenführers
7. Bericht der Pächter
8. Beschluß zur Satzungsänderung
9. Sonstiges

Pachtzinsauszahlungen erfolgen nur mit aktuellem Eigentumsnachweis!

Der Vorstand

Ende der Mitteilungen des Ortsteiles Leuthen

Zeit für Veränderung – Zeit für Ihr neues Haus in Leuthen

Die Stadt Drebkau bietet Ihnen im Ortsteil Leuthen Möglichkeiten, Ihre Träume vom eigenen Haus zu verwirklichen. Hierfür stehen im Bebauungsgebiet „Hinter den Gärten“ attraktive Bauplätze zu fairen Preisen zur Verfügung.

Der Ortsteil Leuthen der Stadt Drebkau bietet seinen Bewohnern den Erholungswert des ländlichen Raumes und durch seine Nähe zu Cottbus die Vorteile eines Oberzentrums.

Die voll erschlossenen Grundstücke haben Größen von 800 bis 1.600 m². Die Festsetzungen im Bebauungsplan ermöglichen Ihnen eine individuelle Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern.

Haben Sie Interesse an unserem attraktiven Angebot? Dann richten Sie Ihre Anfrage doch persönlich an die Leiterin des Bau-, Haupt- und Ordnungsamtes, Frau Menzel-Neumann.

Kontaktdaten: Stadt Drebkau
 Bau-, Haupt- und Ordnungsamt
 Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau
 Tel./Fax: 035602 562-0/-60
 E-Mail: menzeln@drebkau.de

Gern steht Ihnen Frau Menzel-Neumann auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Vereinbaren Sie einen Termin!

